

Allgemeine Verkaufsbedingungen

BEGRIFFE

In den untenstehenden Verkaufsbedingungen wird die Bedeutung folgender Begriffe definiert:

Verkäufer - Metalwit

Käufer - zweite Partei des Verkaufsauftrages (Vertragspartner von Firma Metalwit)

Vertragspartner - Verkäufer und Käufer

Allgemeine Bedingungen - untenstehende "Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Metalwit"

Die Ware - die Handelswaren, die durch Firma Metalwit im Rahmen des Auftrags mit Vertragspartner verkauft sind.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vorliegende Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten für alle durch Metalwit als Verkäufer abgeschlossene Kaufverträge.

Vorliegende Allgemeine Verkaufsbedingungen sind eine komplette und einzige Vertragsregelung, die beide Parteien im Bereich des Warenverkaufs bindet. Dadurch also schließen die Parteien die Verwendung irgendwelcher anderen Vertragsbestimmungen aus. Alle andere Regelungen (allgemeine Bedingungen u.dgl.), die von Käufer verwendet sind, haben hiermit keine Anwendung.

Alle Änderungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Der Abschluss besonderes Kaufvertrages schließt die Anwendung vorliegender allgemeinen Verkaufsbedingungen nur im Bereich aus, der im Kaufvertrag anders geregelt ist.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Die Grundlage für Verkaufsvertragsabschluss ist die Bestellung des Käufers, die als Antwort auf Angebot des Verkäufers aufgegeben ist. Im Fall irgendeiner Angebotsänderung oder Einführung des Vorbehalts in der Bestellung des Käufers wird den Vertragsabschluss erst abgeschlossen, wenn Verkäufer die Bestellung mit Änderungen oder Vorbehalt bestätigt. Hat der Käufer keine Bestätigung der Änderungen oder Vorbehalt bekommen, so ist der Kaufvertrag nicht abgeschlossen worden. Die Vertragspartner schließen alle Rechtsmöglichkeiten des stillschweigenden Vertragsabschlusses aus.

Im Fall, wenn der Käufer die Bestellung ohne schriftliches Angebot (z.B. aufgrund der Einladung zu den Verhandlungen u. dgl.) aufgibt, ist zu dem Vertragsabschluss die schriftliche Bestätigung der Annahme der Bestellung vom Verkäufer nötig. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend angewendet.

Alle mündliche Vereinbarungen, Sicherstellungen, Zusagen und Zusicherungen des Verkäufers bez. Vertragsabschlusses oder des Angebots gelten nicht als verbindlich.

Für die Gültigkeit des Kaufvertragsabschluss oder sein Änderung sollten alle Dokumente, die zwischen Vertragspartner getauscht sind, schriftlich per Post, Fax oder Email zugestellt sein. Diese Bestimmung betrifft besonders Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen.

METALWIT

Im Fall, wenn der Verkäufer aus den nicht vom Verkäufer sondern vom Hersteller abhängigen Gründen, den Vertrag teilweise oder im Gesamten nicht abwickeln kann, dann steht ihm innerhalb von 3 Monate vom Vertragsabschluss ein Recht zu, vom Vertrag im Gesamten oder teilweise zurückzutreten. Der Verkäufer ist nicht für eventuell dadurch entstehende Schäden verantwortlich.

Die Menge im Kaufvertrag ist geschätzt. Im Fall, wenn nicht anders abgestimmt ist, ist die Abweichung bis zum 10 % möglich.

3. EIGENTUMSRECHT

Der Verkäufer behält sich vor, dass das Eigentumsrecht auf die verkaufte Ware erst nach der Bezahlung den ganzen Kaufbetrag dem Verkäufer, auf Käufer übergeht. Im Fall der Verbindung oder Verwirrung der Ware werden die Vertragspartner die Miteigentümer der Ware. Die Verwendung von Art. 193 § 2 des Zivilgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Die Gefahr des Verlustes oder Beschädigung der Ware geht vom Verkäufer auf Käufer über, wenn die Ware dem Käufer oder dem Spediteur ausgegeben wird. Unabhängig davon, wer Transportkosten bezahlt.

4. PREIS

Der Preis für die Ware wird jedes Mal im Angebot oder im Kaufvertrag bestimmt.

Der Warenpreis wird laut den geltenden Vereinbarungen am Tag der schriftlichen Bestätigung der Bestellung festgelegt.

Die telefonisch, per Post, Fax oder per E-Mail übergeben Angebote sind keine Grundlage zum Vertragsabschluss. Der Vertrag wird nach Erhalt der schriftlichen Bestellung des Käufers, Sendung der schriftlichen Bestätigung vom Verkäufer und endgültige schriftliche Annahme der Auftragsbestätigung vom Käufer abgeschlossen.

Ist der Preis in anderer Währung als polnischer Zloty angegeben, so ist es angenommen, dass die Vertragspartner den Preis in polnischem Zloty festgelegt haben. Der Preis ist dann nach durchschnittlichem Verkaufskurs entsprechender Währung in am Tag der Rechnungstellung umgerechnet.

Der Käufer verpflichtet sich, den Preis im Termin zu bezahlen, der im Angebot angegeben wird. Sind im Angebot keine Zahlungskonditionen angegeben, so ist der Zahlungstermin von der VAT-Rechnung gültig. Die Zahlung gilt als vollbracht, wenn das Geld auf Bankkonto des Verkäufers eingeht.

Im Fall, wenn nach dem Vertragsabschluss die Umstände zu der Preiserhöhung von bestellten Ware entstehen, wie z.B. Zollerhöhung, Einführung der zusätzlichen Zollgebühren, Einführung von anderen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, hat der Verkäufer das Recht den Preis einseitig, entsprechend zu erhöhen, mit der Mitteilung des Grundes an Käufer. Er muss aber den Grund der Preiserhöhung geben. Die Erhöhung darf aber nicht höher als wirklicher Anstieg der Preiselemente sein.

Die obige Berechtigung steht dem Verkäufer auch zu, wenn Produktionskosten oder Einkaufspreis der Ware im Verhältnis zu den Preisen vom Tag des Vertragsabschlusses gestiegen sind.

Im Fall, wenn die Änderung im Material (Schneiden, Biegen u. dgl.) kommen, hat der Verkäufer das Recht, das für den im Kaufvertrag vereinbarten Preis machen.

METALWIT

Der Verkäufer mitteilt, dass er zum Waren-Verkauf nach sog. theoretischem Gewicht, bei denen man Gewicht nach Volumen bestimmt, nimmt den theoretischen Gewicht nach Normen an, die Material bezeichnen.

Die vom Verkäufer angegebenen Preise sind Nettopreise und sie werden durch Mehrwertsteuer nach den geltenden Tarifen erhöht.

Im Fall des Zahlungsverzuges aus irgendwelchem Kaufvertrag hat der Verkäufer das Recht, die Abwicklung aller Verträge (auch Herausgabe der Ware) bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen mit Zinsen zurückzuhalten. Wenn der Zahlungsverzug gegenüber dem Verkäufer mehr als 30 Tage ist, kann der Verkäufer vom Kaufvertrag ohne Bestimmung des zusätzlichen Termins zurücktreten. Der Verkäufer ist für die aus diesen Gründen entstandenen Schaden nicht verantwortlich. Die Schadenersatzansprüche vom Verkäufer sind ausgeschlossen.

Wird sich die finanzielle Lage des Käufers verschlechtert, so stehen dem Verkäufer die o.g. Berechtigungen zu, außer wenn der Käufer für ihn zusätzliche Sicherungen bestimmt, die vom Verkäufer zu akzeptieren sind. Die Bewertung der finanziellen Lage des Käufers und die Zustimmung oder Ablehnung der zusätzlichen Sicherungen hängt vom Verkäufer ausschließlich ab.

Der Käufer hat kein Recht seine Forderungen gegenüber dem Verkäufer von Forderungen des Verkäufers, die aus Kaufverträge resultieren, abzurechnen.

Im Fall, wenn der Verkäufer einen Handelskredit dem Käufer gewährt hat (mit Zahlungsaufschub), kann er ihn jederzeit begrenzen oder zurückziehen. Diese Berechtigung betrifft nicht schon entstandene Forderungen.

5. SICHERUNGEN

Um die Zahlung aller Forderungen, die mit dem Verkauf der Ware verbunden sind, zu sichern, stellt der Käufer einen Blankowechsel aus und übergibt ihn dem Verkäufer.

Die Übergabe des Blankowechsels sollte vor der ersten Herausgabe der Ware dem Käufer folgen. Wenn der Käufer keinen Blankowechsel in diesem Termin übergibt, hat der Verkäufer das Recht mit Herausgabe der Ware zurückzuhalten.

Der Blankowechsel wird dem Käufer in 14 Tag nach Abwicklung des Vertrags von Vertragspartner zurückgegeben.

Der Verkäufer kann den Käufer von Anforderung der Ausstellung und Übergabe des Blankowechsels befreien. Die Befreiung fordert für ihre Gültigkeit die Schriftform.

6. ABHOLUNG DER WARE UND IHRE EIGENSCHAFTEN

Der Käufer ist zur genauen Untersuchung der Ware bei Wareneingang hinsichtlich Menge, Übereinstimmung mit der im Vertrag bestimmten, technischen Spezifikation und eventuellen sichtbaren Mängeln verpflichtet. Die beigefügte technische Dokumentation muss auch geprüft werden. Nach der Untersuchung der Ware wurde das Dokument der Übergabe unterschrieben. Die Unterzeichnung dieses Dokuments ist mit der Übereinstimmungsfeststellung der hingewiesenen Parameter mit der Bestellung gleichbedeutend und es sind keine Mängel festgestellt, die bei genauer Untersuchung der Ware während der Entgegennahme entdecken sein konnte. Der Käufer darf nicht

von den o.g. Pflichten und von den daraus resultierten Konsequenzen, selbst befreien wenn, indem er sich auf gebräuchlichen Praktiken des Umsatzes und Abholung der Ware beruft.

Die Parteien legen fest, dass der Verkäufer die Kosten der Warenverladung zum Transport und der Käufer die Kosten der Entladung trägt, unabhängig davon wer Transportkosten trägt.

Alle eventuell vom Verkäufer samt der Ware übergebene Atteste, Zulassungen, Erklärungen oder andere Dokumente, die auf die Qualität der Ware, ihre Parameter oder technische Eigenschaften hinweisen, sind keine Bestätigungen zum Inhalt und dadurch bilden keine Versicherung, dass die Ware alle hingewiesene Kriterien erfüllt. Die übergebenen Dokumente sollte man jedes Mal nur als Informationen des Verkäufers betrachten werden, dass die Ware gemäß der Erklärung des Herstellers nach den hingewiesenen Kriterien produziert wurde. Die Ware, die als zweite Sortierung verkauft wurden, liegen keine Gewährleistung unter.

Hat sich der Verkäufer dem Käufer gegenüber zur Übergabe der Dokumente (aus dem Absatz 3) verpflichtet, bedeutet das, dass er das im einem Monat nach Herausgabe der Ware machen kann.

7. MÄNGEL DER VERKAUFTEN WARE

Über die Mängel, die man nicht feststellen kann, obwohl die Ware bei der Entgegennahme geprüft wurden, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich (nicht später als 3 Tage) nach der Entdeckung zu informieren, unter Androhung des Verlustes der Gewährleistung.

Die Mitteilung über mangelhafte Ware bedürft für ihre Gültigkeit die Schriftform mit der Annahmestätigung. Der Käufer verpflichtet sich der mangelhaften Ware in angeliefertem Zustand auf Wunsch des Verkäufers jede Zeit zur Verfügung stellen.

Werden die Ware schon verarbeitet, so läuft die Verantwortung des Verkäufers für die Mängel aus.

Ist Verkäufer der Meinung, dass die Durchführung der technischen Expertise zu der Mangelbestätigung notwendig ist, so nimmt er die Stellung erst nach Erhalt entsprechender Expertise.

Die Berücksichtigung der Reklamation wird in schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit nach Untersuchung der reklamierten Partie von Verkäufer eventuell nach Durchführung der Expertise folgen.

Wird die Reklamation vom Verkäufer anerkannt, so verpflichtet er sich die mangelhafte Ware auf eigene Kosten zum zwischen Vertragspartner bestimmten Zeitpunkt auszutauschen. Wenn die Warenaustausch unmöglich ist oder ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, hat der Verkäufer das Recht den Warenaustausch abzusprechen und dem Käufer ein entsprechendes Teil des Preises zurückgeben.

Der Verkäufer ist von der Verantwortung für Fehler oder mangelhafte Ausführung des Vertrags befreit, wenn die Mängel vom Hersteller der Ware kommen. Die Vertragspartner schließen in diesem Fall auch die Verantwortung des Verkäufers im Rahmen der Gewährleistung aus.

Die Verantwortung des Verkäufers ist im Rahmen der Gewährleistung auch dann ausgeschlossen, wenn der Käufer selbst die Ware ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers repariert hat. Sonst laufen die Berechtigungen im Rahmen der Gewährleistung in sechs Monaten nach der Herausgabe von Ware aus.

Der Verkäufer sichert keine Nützlichkeit der Ware zur bestimmten Anwendung. Das Risiko der Bestimmung und Anwendung von Vertragswaren liegt ausschließlich an dem Käufer. Alle mögliche Informationen, die in diesem Bereich vom Verkäufer dargestellt sind, sind höflich und können nicht als Grundlage zur bestimmten Anwendung betrachtet werden.

Beginn des Beschwerdeverfahrens befreit der Käufer von der Zahlung für Ware nicht.

8. ZAHLUNGSVERZUG UND VERSPÄTUNG DER WARENHERAUSGABE, VERANTWORTUNG

Im Fall, wenn der Käufer mit der Zahlung der ganzen oder teilweisen Warenwert in Verzug gerät, muss er dem Verkäufer gesetzliche Verzugszinsen bezahlen.

Im Fall, wenn der Verkäufer mit der Aushändigung der Ware in Verzug über eine Woche gerät, so wird er dem Käufer die Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Wertes der verspätet gelieferten Ware, für jeden Tag der Verzögerung. Diese Vertragsstrafe kann jedoch 10% des Wertes von nicht übergebene Ware nicht übertreten.

Wird der Käufer die Ware später als eine Woche nach der im Vertrag bestimmten Termin abholen, so zahlt er dem Verkäufer die Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Wertes der verspätet gelieferten Ware, für jeden Tag der Verzögerung. Diese Strafe wird vom im Vertrag bestimmten Termin berechnet. Diese Strafe darf aber nicht für mehr als 30 Tage der Verzögerung berechnet sein, mit Ausnahme, wenn zur Verzögerung in der Materialabholung kommt, der früher von Verkäufer verarbeitet ist (Schneiden, Biegen u. dgl.).

Dem Verkäufer steht das Recht zu, die Vertragsstrafe vom Käufer in Höhe von 40% des Warenwertes nach Kaufvertrag zu fordern.

Die Zahlung der Strafe befreit den Verkäufer von der Materialabholung nicht. Im Fall, wenn der Verkäufer mit der Aushändigung der Ware dem Käufer auf Grund der eingetretenen Voraussetzungen aus dem Punkt IV Ab. 9 oder V Ab. 2 der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zurückhält, es ist angenommen, dass der Käufer sich mit der Abholung verspätet und es wird die Vertragsstrafe berechnet.

Der Verkäufer ist von aller Verantwortung wegen der nicht termingerechten Aushändigung der Ware frei, wenn diese Verzögerung durch seinem Lieferanten verursacht ist.

Holt der Käufer die Ware später als 30 Tage nach dem im Vertrag bestimmten Aushändigungstermin ab, so wird er dem Verkäufer einmalige Vertragsstrafe in Höhe von 25% des Wertes der verspätet gelieferten Ware, zahlen. In solchem Fall darf der Verkäufer auch vom Kaufvertrag zurücktreten.

Der Rücktritt des Verkäufers vom Kaufvertrag befreit den Käufer von der Zahlung der Vertragsstrafe nicht. Die Bestimmung des Absatzes 3 Satz 3 richtet sich entsprechend.

Ist der Schadenwert höher als die Vertragsstrafe, so hat der Verkäufer das Recht den Schadenersatz nach allgemeinen Regeln geltend zu machen. Der Schadenersatz, der dem Käufer wegen der Nichterfüllung oder der verfehlten Erfüllung des Vertrags zusteht, ist in jedem Fall zur Höhe des Nettowertes der Ware begrenzt, wobei der Verkäufer nur für vorsehbare und typische Schäden des Käufers verantwortlich sein kann.

Im Anschluss daran, dass alle Forderungen des Verkäufers der Versicherung unterliegen, hat der Verkäufer das Recht, im Gesamten oder zum Teil von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Versicherer ihm den Versicherungsschutz für Forderung des Verkäufers dem Käufer gegenüber, zurücktritt. Um die Kündigung des Vertrag zu vermeiden, kann der Käufer dem Verkäufer zusätzliche Sicherung darstellen, deren Annahme nur von Verkäufer abhängig ist. Im Fall, wenn der Vertrag nur teilweise vom Verkäufer abgewickelt wurde, hat der Käufer kein Recht, vom abgewickelten Teil des Vertrages zurückzutreten (sofern wird ihm solches Recht zustehen).

Die Vertragspartner haben das Recht auf in diesem Punkt erwähnten Vertragsstrafen zu verzichten.

9. GERICHTSTAND, RECHT

Das zuständige Gericht zur Streitigkeiten ist zuständige ordentliches Gericht in Bydgoszcz
Zum Vertrag sind nur die Vorschriften des polnischen Recht anwendbar.

10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Titel der einzelnen Punkte von vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden nur zur

METALWIT

Erleichterung der Textbenutzung aufgeführt und haben keine rechtliche Bedeutung und damit kann auch der Text der Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf ihren Grundlagen nicht interpretiert werden.

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbestimmungen unwirksam und undurchführbar sein, wird das keinen Einfluss auf Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der weiteren Bestimmungen haben. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner solche Bestimmungen anzunehmen, die wirksam die Willen der Vertragspartner verwirklichen werden.

**METALWIT**

ul. Akacjowa 16, 86-005 Lipniki k. Bydgoszczy
tel./fax +52 379 80 38, NIP 953 167 19 21
www.metalwit.pl